



# Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 46/2019

14. November 2019

## Inhaltsverzeichnis

### Landesbehörden

Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen – Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – vom 23. Oktober 2019... A 766

### Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Ordnung des Studentenwerkes Dresden zur Änderung der Beitragsordnung vom 24. Oktober 2019..... A 776

Bekanntmachung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für das Haushaltsjahr 2020 vom 15. Oktober 2019 ... A 777

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zur Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2020 vom 30. Oktober 2019..... A 778

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal zum Jahresabschluss und Lagebericht 2018 vom 30. Oktober 2019 ..... A 779

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum zur 3. Sitzung des Kulturkonvents vom 25. Oktober 2019 ..... A 782

Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ über die 29. Verbandssammlung vom 30. Oktober 2019 ..... A 783

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen über die Haushaltssatzung 2020 und die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung 2020 vom 30. Oktober 2019 ..... A 784

### Gerichte

Aufgebotsverfahren..... A 785

### Stellenausschreibungen

# Landesbehörden

## Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen – Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Vom 23. Oktober 2019

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen trifft gemäß § 103 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, folgende Feststellungen:

1. Für die mit „Ü“ gekennzeichneten Arztgruppen besteht in den in den Anlagen 1–4 ausgewiesenen Planungsbereichen eine ärztliche Überversorgung.

**Die Feststellung von Überversorgung steht gemäß § 90 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.**

Gemäß § 16 b der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) vom 20. Dezember 2012 (BAnz. AT vom 31. Dezember 2012 B7), zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. Oktober 2018 (BAnz. AT vom 16. Januar 2019 B4) werden für die überversorgten Planungsbereiche mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 103 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

2. Für die mit einer „Zahlenangabe“ versehenen Arztgruppen erfolgt in den in den Anlagen 1–4 ausgewiesenen Planungsbereichen entsprechend § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie die Aufhebung einer vormals wegen Überversorgung angeordneten Zulassungsbeschränkung. Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet\*** ([www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de)) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie. Bei der Besetzung dieser Stelle(n) sollen die Zulassungsausschüsse gemäß § 9 Absatz 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie in geeigneten Fällen darauf hinwirken, dass möglichst solche Bewerber Berücksichtigung finden, die zusätzlich zu ihrem Fachgebiet über eine gerontologisch/geriatrische Qualifikation verfügen.

Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie. Entsprechend der Zahlenangabe sind Neuzulassungen beziehungsweise -anstellungen möglich.

Die Zahl gibt die möglichen Zulassungen beziehungsweise Anstellungen an, bis für die Arztgruppe erneut Überversorgung eingetreten ist. Dabei können unterschiedliche Fallkonstellationen auftreten.

Fallkonstellationen (FK):

FK a)	Durch diese Anordnung neu zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung. Diese Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 101 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Job-sharing-Zulassung) beziehungsweise Anstellung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer. 5 in Verbindung mit § 101 Absatz 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.
FK b)	Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.
FK d)	Durch diese oder frühere Anordnung zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung durch Anwendung des <b>Demografiefaktors</b> . Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von <b>acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet*</b> ( <a href="http://www.kvsachsen.de">www.kvsachsen.de</a> ) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie. Bei der Besetzung dieser Stelle(n) sollen die Zulassungsausschüsse gemäß § 9 Absatz 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie in geeigneten Fällen darauf hinwirken, dass möglichst solche Bewerber Berücksichtigung finden, die zusätzlich zu ihrem Fachgebiet über eine gerontologisch/geriatrische Qualifikation verfügen.

FK da)	Durch diese Anordnung neu zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung durch Anwendung des <b>Demografiefaktors</b> . Diese Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 101 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 101 Absatz 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.
FK db)	Stelle(n), für die Anträge nach FK d) aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

**Die Feststellung der Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen steht gemäß § 90 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.**

3. In Planungsbereichen, für die gemäß Nummer 1 Überversorgung festgestellt ist, bestehen in den in Anlage 5 ausgewiesenen Bezugsregionen und Arztgruppen zusätzliche Zulassungsmöglichkeiten in Höhe des festgestellten lokalen Versorgungsbedarfs.

Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet\*** ([www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de)) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen (§ 103 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

Dresden, den 23. Oktober 2019

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen  
Werner Nicolay  
Vorsitzender

\* Die Anordnung wurde mit Veröffentlichung im Internet am 24. Oktober 2019 wirksam. Die Frist zur Bewerbung auf offene Stellen endet somit am 19. Dezember 2019.

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V  
Zulassungsbezirk Chemnitz**

Arztbestand zum: 01.10.2019  
Einwohnerstand zum: 30.06.2018  
Gebietsstand zum: 01.01.2013

Arztgruppen	Versorgungsebenen...												
	1	2						3					
Planungsbereiche	Hausärzte	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Nervenärzte	Urologen	fachärztl. tätige Internisten	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugendpsychiater
Annaberg-Buchholz	6/d:4,5												
Aue	6/d:8,5												
Auerbach	3/d:6												
Chemnitz	b:1,25/1,25/d:14,5												
Crimmitschau	1/d:1,5												
Döbeln	1/d:4												
Freiberg	11/d:7												
Glauchau	d:1												
Hohenstein-Ernstthal	d:2												
Limbach-Oberfrohna	d:3,5												
Marienberg	10/d:5												
Mittweida	b:0,25/1,75/d:4,5												
Oelsnitz	d:3												
Plauen	3,5/d:5,5												
Reichenbach	3,5/d:3												
Stollberg	b:1/1,5/d:5,5												
Werdau	0,5/d:2												
Zwickau	8,5/d:9,5	d:0,5	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Annaberg		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Aue-Schwarzenberg		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Chemnitz, Stadt		Ü	Ü	Ü	Ü	d:0,5	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Chemnitz-Land		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Döbeln		1/d:0,5	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Freiberg		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Mittlerer Erzgebirgskreis		db:0,5	Ü	Ü	Ü	1/d:0,5	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Mittweida		d:0,5	Ü	Ü	Ü	1/d:0,5	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis		d:3	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Stollberg		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Zwickau		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Chemnitz, Stadt										Ü	Ü	Ü	Ü
Erzgebirgskreis										Ü	Ü	Ü	Ü
Mittelsachsen										Ü	Ü	Ü	Ü
Vogtlandkreis										Ü	Ü	Ü	Ü
Zwickau										Ü	Ü	Ü	Ü
Südsachsen												Ü	7

Ü = Übersorgung; der Planungsbereich ist gesperrt  
 = partiell geöffnetes Fachgebiet - Zahl der Zulassungsmöglichkeiten bis zum Eintritt von Übersorgung; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b, d, da, db)  
 Ziffer = Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztstze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden.  
 Anmerkung: Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Übersorgung nicht berücksichtigt.  
 Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständig der Zulassungsausschuss:  
**Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz**  
**Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V  
Zulassungsbezirk Chemnitz**

Psychotherapeutenbestand zum: 01.10.2019  
 Einwohnerstand zum: 30.06.2018  
 Gebietsstand zum: 01.01.2013

Arztgruppen Planungsbereiche	Psycho- therapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen <sup>1</sup>	
		Ärztliche Psychotherapeuten Anteil mind. 25%	ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten Anteil mind. 20%
Annaberg	Ü	0,5	0
Aue-Schwarzenberg	Ü	3,5	0
Chemnitz, Stadt	Ü	17,5	0
Chemnitzer Land	Ü	3,5	0
Döbeln	Ü	2	0
Freiberg	Ü	3,5	0
Mittlerer Erzgebirgskreis	Ü	2,5	0
Mittweida	Ü	2,5	0
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis	Ü	4,5	0
Stollberg	Ü	1	0
Zwickau	Ü	4,5	0

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- Ziffer = partiell geöffnetes Fachgebiet - Zahl der Zulassungsmöglichkeiten bis zum Eintritt von Überversorgung; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b, d, da, db)
- n.g. = nicht gesperrt
- \* = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- <sup>1</sup> = Potenzielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet ([www.kvs-sachsen.de](http://www.kvs-sachsen.de)) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben,  
zuständiger Zulassungsausschuss:  
**Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Chemnitz**  
**Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V  
Zulassungsbezirk Dresden**

Arztbestand zum: 01.10.2019  
Einwohnerstand zum: 30.06.2018  
Gebietsstand zum: 01.01.2013

Arztgruppen	Versorgungsebenen...											3		
	1	2						3						
Planungsbereiche	Hausärzte	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Nervenärzte	Urologen	fachärztliche Internisten	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugendpsychiater	
Bautzen	d:0,5													
Bischofswerda	d:1													
Dippoldiswalde	1,5/d:2													
Dresden	db:0,5/d:2													
Freital	b:0,5;/8,5/d:2,5													
Großenhain	1,5/d:1													
Görlitz	d:4													
Hoyerswerda	2/d:5,5													
Kamenz	1,5/d:1,5													
Löbau	d:2,5													
Meißen	2/d:2,5													
Neustadt	d:1,5													
Niesky	1/d:1,5													
Pirna	d:2,5													
Radeberg	Ü													
Radebeul	db:1/d:1													
Riesa	d:4													
Weißwasser	3/d:2,5													
Zittau	Ü													
Bautzen		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	
Dresden, Stadt		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	
Görlitz, Stadt/ NOL		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	
Hoyerswerda, St./ Kamenz		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	
Löbau-Zittau		Ü	Ü	Ü	Ü	0,5/d:0,5	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	
Meißen		db:0,5/d:1	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	
Riesa-Großenhain		db:1	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	
Sächsische Schweiz		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	
Weißeritzkreis		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	
Bautzen										Ü	Ü			
Dresden, Stadt										Ü	Ü			
Görlitz										Ü	Ü			
Meißen										Ü	Ü			
Sächs. Schweiz-Osterzgeb.										Ü	Ü			
Oberes Elbtal/Osterzgeb.										Ü	Ü			
Oberlausitz-Niederschlesien										Ü	Ü	Ü	Ü	

Ü = Übersorgung, der Planungsbereich ist gesperrt  
 Ziffer = partiell geöffnetes Fachgebiet - Zahl der Zulassungsmöglichkeiten bis zum Eintritt von Übersorgung; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b, d, da, db)  
 Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztstze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden.  
 Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Übersorgung nicht berücksichtigt.  
 Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständig der Zulassungsausschuss: **Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden**  
**Postfach 10 06 41, 01076 Dresden**

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V  
Zulassungsbezirk Dresden**

Psychotherapeutenbestand zum: 01.10.2019  
 Einwohnerstand zum: 30.06.2018  
 Gebietsstand zum: 01.01.2013

Arztgruppen	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Übersversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen <sup>1</sup>	
		Ärztliche Psychotherapeuten	ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
Planungsbereiche		Anteil mind. 25%	Anteil mind. 20%
Bautzen	Ü	0,5*/2	0
Dresden, Stadt	Ü	0,5	0
Görlitz, Stadt/ NOL	Ü	1,5	0
Hoyerswerda, St./ Kamenz	Ü	1,5	0
Löbau-Zittau	Ü	4,5	0
Meißen	Ü	0	0
Riesa-Großenhain	Ü	1	0
Sächsische Schweiz	Ü	0	0
Weißeritzkreis	Ü	0,5	0

- Ü = Übersversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- Ziffer = partiell geöffnetes Fachgebiet - Zahl der Zulassungsmöglichkeiten bis zum Eintritt von Übersversorgung; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b, d, da, db)
- n.g. = nicht gesperrt
- \* = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- 1 = Potenzielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

**Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben,  
zuständiger Zulassungsausschuss:**

**Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Dresden  
Postfach 10 06 41, 01076 Dresden**

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V  
Zulassungsbezirk Leipzig**

Arzbestand zum: 01.10.2019  
 Einwohnerstand zum: 30.06.2018  
 Gebietsstand zum: 01.01.2013

Arztgruppen	Versorgungsebenen...												
	1			2						3			
Planungsbereiche	Hausärzte	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Nervenärzte	Urologen	fachärztl. tätige Internisten	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugendpsychiater
Borna	Ü												
Delitzsch	Ü												
Eilenburg	Ü												
Grimma	Ü												
Leipzig	Ü												
Marktleeburg	Ü												
Oschatz	d: 0,5												
Schkeuditz	Ü												
Torgau	6 / d:1,5												
Wurzen	Ü												
Delitzsch		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü				
Leipzig, Stadt		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü				
Leipziger Land		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü				
Muldentalkreis		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü				
Torgau-Oschatz		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü				
Leipzig										Ü	Ü		
Leipzig, Stadt										Ü	Ü		
Nordsachsen										Ü	Ü		
Westachsen										Ü	Ü		Ü

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt  
 = partiell geöffnetes Fachgebiet - Zahl der Zulassungsmöglichkeiten bis zum Eintritt von Überversorgung; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b, d, da, db)  
 Ziffer = angeordnetes Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden.  
 Anmerkung: Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.  
**Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:**  
**Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig**  
**Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig**

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V**

**Zulassungsbezirk Leipzig**

Psychotherapeutenbestand zum: 01.10.2019  
 Einwohnerstand zum: 30.06.2018  
 Gebietsstand zum: 01.01.2013

Arztgruppen	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen <sup>1</sup>	
		Ärztliche Psychotherapeuten Anteil mind. 25%	ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten Anteil mind. 20%
<b>Planungsbereiche</b>			
Delitzsch	Ü	3,5	0
Leipzig, Stadt	Ü	0,5	0
Leipziger Land	Ü	1*	0
Muldentalkreis	Ü	1,5	0
Torgau-Oschatz	Ü	0	0

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- Ziffer = partiell geöffnetes Fachgebiet - Zahl der Zulassungsmöglichkeiten bis zum Eintritt von Überversorgung; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b, d, da, db)
- n.g. = nicht gesperrt
- \* = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- 1 = Potenzielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

**Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:**

**Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Leipzig  
 Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig**

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V**

Arztbestand zum: 01.10.2019  
 Einwohnerstand zum: 30.06.2018  
 Gebietsstand zum: 01.01.2013

Arztgruppen Planungsbereiche	Versorgungsebene 4							
	Humangenetiker	Laborärzte	Neurochirurgen	Nuklearmediziner	Pathologen	Physikalische- u. Rehabilitations-Mediziner	Strahlentherapeuten	Transfusionsmediziner
Sachsen	Ü	Ü	Ü	12,5 / d:2	Ü	b:1/2/d:1	Ü	Ü

Ü = Übersorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = partiell geöffnetes Fachgebiet - Zahl der Zulassungsmöglichkeiten bis zum Eintritt von Übersorgung; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b, d, da, db)

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Übersorgung nicht berücksichtigt.

**Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständige Zulassungsausschüsse:**

Für die Arztgruppen:

- Humangenetiker
- Pathologen
- Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner

**Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz**  
**Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Für die Arztgruppen:

- Laborärzte
- Neurochirurgen
- Transfusionsmediziner

**Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden**  
**Postfach 10 06 41, 01076 Dresden**

Für die Arztgruppen:

- Nuklearmediziner
- Strahlentherapeuten

**Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig**  
**Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig**

**Lokaler Versorgungsbedarf in Planungsbereichen mit Überversorgung**

Zulassungsbezirk	Planungsbereich	Bezugsregion						
		Name	Gemeinden	Augenärzte	Hautärzte	HNO-Ärzte	Kinderärzte	Nervenärzte
Chemnitz	Chemnitzer Land	Hohenstein-Ernstthal	Bernsdorf, Gersdorf, Oberlungwitz, St. Egidien, Lichtenstein/Sa., Hohenstein-Ernstthal		1*			
		Glauchau	Schönberg, Waldenburg, Glauchau, Oberwiera, Meerane, Remse			1*		
	Zwickau	Werdau	Langenbernsdorf, Fraureuth, Werdau	1*				
	Plauen, Stadt/Vogtlandkreis	Auerbach	Klingenthal, Falkenstein/Vogtl., Höhenluftkurort Grünbach, Muldenhammer, Auerbach/Vogtl., Treuen, Neustadt/Vogtl., Bergen, Rodewisch, Lengsfeld, Elsfeld, Werdau, Steinberg					1*
Reichenbach		Heinsdorfergrund, Netzschau, Reichenbach im Vogtland, Neumark, Limbach				1*		
Dresden	Löbau-Zittau	Löbau	Bernstadt a. d. Eigen, Lawalde, Löbau, Kottmar, Neusalza-Spremberg, Großschweidnitz, Herrnhut, Schönbach, Dürrhennersdorf, Oppach, Beiersdorf, Rosenbach, Ebersbach-Neugersdorf, Schönau-Bertzdorf a. d. Eigen			1*		

\* = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet ([www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de)) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

b = Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

z = Die Feststellung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf wird erst mit Beginn des auf die Veröffentlichung dieser Anordnung folgenden Quartals wirksam.

# Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

## Ordnung des Studentenwerkes Dresden zur Änderung der Beitragsordnung

Vom 24. Oktober 2019

Gemäß § 111 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) und zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Dresden die folgende Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung vom 3. April 2009 (SächsABl. AAz. S. A 178) in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung vom 25. Oktober 2018 (SächsABl. AAz. S. A 757) beschlossen:

### § 1

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Beitrag für die Studierenden wird auf 84,10 Euro pro Semester festgesetzt.

- Abweichend davon wird der Beitrag festgesetzt wie folgt:
- für Studierende in Dresden und Tharandt erhöht um 3,40 Euro auf 87,50 Euro pro Semester für erweiterte soziale und kulturelle Angebote;
  - für Studierende in den Nachwuchsförderklassen an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden ermäßigt um 3,00 Euro auf 81,10 Euro pro Semester, weil die kulturellen und sozialen Angebote des Studentenwerkes Dresden für jene Studierenden altershalber nur eingeschränkt relevant sind;

### § 2

Diese Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft und ist erstmalig auf den Beitragseinzug für das Sommersemester 2020 anzuwenden.

Dresden, den 24. Oktober 2019

Martin Richter  
Geschäftsführer

**Bekanntmachung  
des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung  
des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
für das Haushaltsjahr 2020**

**Vom 15. Oktober 2019**

Gemäß § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, ist der Entwurf der Haushaltssatzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für das Haushaltsjahr 2020 in der Zeit

Zimmer Nummer 2.02, während der Dienstzeit öffentlich ausgelegt.

Einwohner und Abgabepflichtige können gemäß § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung bis zum Ablauf des **6. Dezember 2019** gegen den Entwurf Einwendungen bei der genannten Stelle erheben.

**vom 18. November 2019 bis 27. November 2019**

in der Geschäftsstelle des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Meißen, Brauhausstraße 21,

Meißen, den 15. Oktober 2019

Arndt Steinbach  
Vorsitzender des Kulturkonventes

**Bekanntmachung  
des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge  
zur Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2020**

**Vom 30. Oktober 2019**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Haushaltsjahr 2020 wird im Zeitraum

**vom 15. November  
bis einschließlich 26. November 2019**

an sieben Arbeitstagen öffentlich ausgelegt und kann in der Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul zu den Zeiten:

Montag bis Freitag                      9:00 Uhr bis 11:30 Uhr

sowie	
Montag und Mittwoch	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

eingesehen werden.

Bis einschließlich 5. Dezember 2019 können Einwendungen erhoben werden. Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.

Radebeul, den 30. Oktober 2019

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge  
M. Geisler  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal zum Jahresabschluss und Lagebericht 2018

**Vom 30. Oktober 2019**

Aufgrund von § 58 des Sächsisches Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) sowie des § 27 der Verbandsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) vom 10. Dezember 2014 (SächsABl. 2015 S. 592), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20. April 2016 (SächsABl. S. 1079), geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 4. Juni 2018 (SächsABl. S. 926), wird bekannt gemacht:

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 9. Oktober 2019 mit Beschluss VV 8/19 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2018 des Verbandes fest.
2. Die Verbandsversammlung beschließt, folgende Ergebnis-/verwendungen/-umbuchungen:
  - Ausgleich des Jahresfehlbetrages des Gebührenhaushaltes in Höhe von 3.824.736,71 Euro aus Verbindlichkeiten gegenüber Gebührenzahlern (Gebührenüberdeckung aus Vorjahren)
  - Umbuchung von 194.210,56 Euro aus der allgemeinen in die zweckgebundene Rücklage (Passivtausch)
3. Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsitzenden und den Geschäftsführer für das Jahr 2018.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht 2018 vom

**15. November 2019 – 26. November 2019**

in der Geschäftsstelle des ZAOE, Meißner Straße 153, 01445 Radebeul jeweils Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr öffentlich ausliegen.

### Anlage 1 (zum Beschluss VV 8/19)

1.	die Feststellung des Jahresabschlusses	
2.	die Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes in EUR	
	im Gebührenhaushalt	-3 824 736,71 EUR
	im nicht gebührenfähigen Haushalt	-509 666,75 EUR
1	die Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1	Bilanzsumme	38 398 805,29 EUR
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	– das Anlagevermögen	30 626 964,35 EUR
	– das Umlaufvermögen	7 770 849,06 EUR
	Rechnungsabgrenzungsposten	991,88 EUR

1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite	
	– das Eigenkapital	2 431 417,70 EUR
	– die empfangenen Ertragszuschüsse	—
	– die Rückstellungen	29 585 142,20 EUR
	– die Verbindlichkeiten	6 382 245,39 EUR
	Rechnungsabgrenzungsposten	—
1.2	Jahresverlust	4 334 403,46 EUR
1.2.1	Summe der Erträge	28 835 161,90 EUR
1.2.2	Summe der Aufwendungen	33 169 656,36 EUR
2	Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes	
2.1	bei einem Jahresgewinn:	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages	
	b) zur Einstellung in Rücklagen	
	c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde	
	d) auf neue Rechnung vorzutragen	
2.2	bei einem Jahresverlust:	
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	4 334 403,46 EUR
	b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	
	c) auf neue Rechnung vorzutragen	

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„An den Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal, Radebeul

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal, Radebeul – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal, Radebeul für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften i. V. mit den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für

das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts – Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes*

Wir verweisen auf die Ausführungen der Geschäftsführung im Lagebericht hin. Dort wird im Abschnitt 3.2 ausgeführt, dass – aufgrund der Entwicklung der Mengen der eingesammelten Bioabfälle – eine Neukalkulation der Gebühren unabdingbar ist, da sonst die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verbandes gefährdet wird.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der

Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten,

irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde

liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Chemnitz, 24. Mai 2019

Göken, Pollak und Partner  
Treuhandgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/  
Steuerberatungsgesellschaft

Held  
Wirtschaftsprüfer

ppa. Dumke  
Wirtschaftsprüferin

Radebeul, den 30. Oktober 2019

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal  
Geisler  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung des Zweckverbands Kulturraum Leipziger Raum zur 3. Sitzung des Kulturkonvents**

**Vom 25. Oktober 2019**

Die 3. Sitzung des Kulturkonvents des Kulturraum Leipziger Raum findet am Dienstag, dem 19. November 2019 um 14:00 Uhr im Landratsamt Landkreis Leipzig, Haus 1, 2. OG, Raum 312, Karl-Marx-Straße 22, 04668 Grimma statt.

### **Vorgesehene Tagesordnung:**

#### **TOP    Betreff**

#### **1        Beginn der Sitzung**

- 1.1    Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2    Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3    Festlegung der Unterzeichnenden für das Protokoll

#### **2        öffentlicher Teil**

- 2.1    Niederschrift über die 2. Sitzung des Konvents des Kulturraumes Leipziger Raum vom 18. Juni 2019

- 2.2    Informationen des Vorsitzenden des Konvents beziehungsweise des Kultursekretärs
- 2.3    Bericht des Vorsitzenden des Beirates
- 2.4    Kulturelle Bildung – Information zur Antragstellung 2020 sowie zur inhaltlichen Ausrichtung – **IV 2019/02**
- 2.5    Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 des Kulturraumes Leipziger Raum – **BV 2019/06**
- 2.6    Förderliste zum Haushaltsplan 2020 des Kulturraumes Leipziger Raum – **BV 2019/07**
- 2.7    Feststellung des Jahresabschlusses 2015 – **BV 2019/08**
- 2.8    Berufung neuer Mitglieder der Orchesterkommission – **BV 2019/09**
- 2.9    Sonstiges
- 3        Ende der Sitzung**

Grimma, den 25. Oktober 2019

Zweckverband Kulturraum Leipziger Raum  
Graichen  
Vorsitzender des Kulturkonvents

## **Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ über die 29. Verbandsversammlung**

**Vom 30. Oktober 2019**

Die 29. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ findet am **Mittwoch, den 27. November 2019, um 16:30 Uhr im Gewölbe des Schlosses Schlettau, Schloßplatz 8, 09487 Schlettau** statt

Die Verbandsversammlung hat folgende Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden, Feststellung der ordentlichen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie des Protokolls der 28. Verbandsversammlung
2. Annahme der Tagesordnung und Wahl von zwei Verbandsräten zur Bestätigung des Sitzungsprotokolls
3. Bericht der Geschäftsführung zur Verbandsarbeit 2019
4. Jahresabschluss 2018
5. Information der Verbandsversammlung über die Annahme von Spenden und Sponsorenleistungen durch den Verwaltungsrat
6. Änderung der Dienstanordnung für das Finanz- und Kassenwesen
7. Änderung/Ergänzung der Geschäftsordnung
8. Satzungsänderung
9. Projektvorstellung 2020
10. Verbandsumlage 2020
11. Haushaltsplan 2020
12. Termine der Sitzungen des Verwaltungsrates und der Verbandsversammlung 2020
13. Sonstiges

Zur Absicherung der Beschlussfähigkeit bitten wir um Ihre persönliche Teilnahme beziehungsweise die Beauftragung des gewählten Stellvertreters. Bei nicht ausreichend hoher Teilnehmerzahl mit Stimmberechtigung ist laut gültiger Verbandssatzung die Sitzung spätestens innerhalb von vier Wochen neu anzusetzen, bei der die Anwesenheit von Vertretern von mindestens zwei Mitgliedslandkreisen für die Beschlussfähigkeit ausreicht.

Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“  
F. Vogel  
Landrat und Verbandsvorsitzender

# Bekanntmachung des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Sachsen über die Haushaltssatzung 2020 und die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung 2020

**Vom 30. Oktober 2019**

Aufgrund § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und den §§ 58 und 60 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), § 95a der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist und § 11 der Verbandssatzung vom 19. Februar 2004 (SächsABl. S. 273), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (SächsABl. 2015 S. 358), hat die Verbandsversammlung die folgende Haushaltssatzung, zugleich Festsetzung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2020, am 26. September 2019 als Satzung beschlossen:

## § 1 Erfolgsplan, Liquiditätsplan

Der Erfolgsplan wird festgesetzt mit	
Erträgen von	7.863.364 €
Aufwendungen von	7.863.364 €
Jahresüberschuss/-fehlbetrag von	0 €
Der Liquiditätsplan wird festgesetzt mit	
dem Jahresüberschuss von	0 €
dem Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit von	1.180.300 €
dem Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit von	-3.651.707 €
dem Saldo von	-2.471.407 €
dem Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit von	1.150.000 €
dem Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit von	-1.938.000 €
dem Saldo aus Investitionstätigkeit von	-788.000 €
dem Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit von	3.549.596 €
dem Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
einem Finanzmittelbestand am Ende des Wirtschaftsjahres	119.963 €

## § 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	700.000 €
---	-----------

Priestewitz, den 30. Oktober 2019

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen  
Geisler  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

Der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

## § 5

### Verbandsumlage

(1) Die Betriebskostenumlage wird nach § 11 der Verbandssatzung erhoben.  
Sie wird vorläufig festgesetzt auf 1.486.077 €

(2) Solange die Mengen (Tonnage) und Einwohnerzahlen nach § 11 der Verbandssatzung nicht vorliegen, ist zunächst der zuletzt verfügbare Stand des Umlageschlüssels zugrunde zu legen.

## § 6

### Stellenplan

Der Stellenplan wird als Bestandteil des Wirtschaftsplanes festgesetzt.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

### Auslegung

Die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2020 liegt für die Dauer einer Woche beim Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen, OT Lenz, Staudaer Weg 1, 01561 Priestewitz, jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus. Die Auslegungsfrist beginnt am ersten Arbeitstag nach dem Erscheinen des Sächsischen Amtsblatts (Amtlicher Anzeiger), welches diese Bekanntmachung enthält.

## Gerichte

### Aufgebotsverfahren

**Amtsgericht Hoyerswerda**  
**Abteilung für Aufgebotsverfahren**  
**Aktenzeichen: 60 UR II 4/18**

Frau Elke Vetter, Neuer Weg 3, 02994 Wiednitz, Frau Anne-Katrin Vetter, Feldstraße 5, 02994 Bernsdorf und Frau Heike Vetter, Lindenallee 4, 02994 Bernsdorf haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefes des Amtsgerichts Hoyerswerda der Gruppe 02 mit der Nummer 14517481 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hoyerswerda von Wiednitz, Blatt 549 in Abteilung III unter Nummer 4 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 70 000 DM beantragt.

Eingetragene Berechtigte: Lutz Vetter,  
geb. am 31. Juli 1961 und  
Elke Vetter, geb. Balzer,  
geb. am 5. August 1961

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 23. Januar 2020 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Die Anmeldung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der Aufgebotsfrist schriftlich unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens bei dem Amtsgericht Hoyerswerda, Abteilung für Zivilsachen, Pforzheimer Platz 2, 02977 Hoyerswerda eingereicht oder bei diesem Gericht zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt wird.

Hoyerswerda, den 23. Oktober 2019

Amtsgericht Hoyerswerda  
Härtel  
Rechtspflegerin

## Stellenausschreibungen

In der **Stadtverwaltung Lommatzsch** ist ab 1. Januar 2020 die Stelle

### **der/des Fachbediensteten für Finanzwesen**

unbefristet und in Vollzeit zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 12 TVöD-VKA. (Bei Bewerbern aus einem bestehenden Beamtenverhältnis ist Vergütung bis zur Besoldungsgruppe A 12 möglich, je nach Erfüllung der dafür notwendigen Voraussetzungen.) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

#### **Das Arbeitsgebiet umfasst folgende Aufgabenbereiche:**

- Haushaltsplanung und Jahresrechnungen, Aufstellung der Bilanz
- Finanzcontrolling mit: Überwachung Verwaltung Vermögen und Schulden, Haushaltsüberwachung und Haushaltssicherung, Anleitung und Kontrolle von Mitarbeitern (Kasse, Realsteuern und Steuerzahlungen der Stadt, Anlagenbuchhaltung, Vollstreckung, Fördermittel, Inventar, Beteiligungsmanagement, Spenden etc.)
- Entscheidung über Stundungsanträge
- Kosten-, Leistungsrechnung, Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Im Rahmen dieses Aufgabenbereiches nehmen Sie regelmäßig an den Sitzungen des Stadtrates der Stadt Lommatzsch und seiner Ausschüsse/Arbeitsgruppen teil.

#### **Einstellungsvoraussetzungen sind (§ 62 der Sächsischen Gemeindeordnung):**

- eine abgeschlossene wirtschafts- oder finanzwissenschaftliche Ausbildung (wie zum Beispiel Diplom Betriebswirt, Bachelor Betriebswirtschaft oder Ähnliches) oder die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2

- der Fachrichtung allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst und eine mindestens einjährige Berufserfahrung im öffentlichen Rechnungs- und Haushaltswesen oder in entsprechenden Funktionen eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts

#### **Darüber hinaus wird erwartet:**

- sorgfältige und zuverlässige sowie absolut selbständige Arbeitsweise
- Organisationstalent und hohe Belastbarkeit,
- gute Kommunikations- und Teamfähigkeit, sicheres Auftreten
- sichere PC-Kenntnisse (Outlook, Word, Excel)
- dauerhafte Bereitschaft zur selbständigen Weiterbildung
- Bereitschaft zur Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs für dienstliche Zwecke

#### **Von Vorteil sind:**

- Kenntnisse mit den Fachprogrammen IFR, KMV, VIS kommunal

Auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei Vorliegen gleicher Eignung wird geachtet. Schwerbehinderte Menschen oder ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Der Bewerbung ist ein Nachweis der Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte bis spätestens 10. Dezember 2019 schriftlich an die Stadt Lommatzsch, Am Markt 1, 01623 Lommatzsch. Es wird gebeten aus Sicherheitsgründen von Bewerbungen per E-Mail abzusehen. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Heilmann unter Telefon 035241/54010 gern zur Verfügung.



